

Meldung von Arbeitsunfällen bei der Berufsgenossenschaft – was ist zu tun?

Ausgenommen

Sportler oder Mitglieder von Trainingsgruppen sowie Vereinsmitglieder die Arbeiten (Arbeitsdienst) gem. Vereinssatzung leisten fallen nicht unter diesen Schutz. Sie sind i.d.R. über die Landessportbünde privat rechtlich versichert (je nach Bundesland unterschiedlich).

Arbeitsunfälle von Mitarbeitern

Für Arbeitsunfälle von entgeltlich tätigen Mitarbeitern in Sportvereinen und -verbänden sind grundsätzlich die Berufsgenossenschaften zuständig, für Sportvereine ist es die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg.

Der Landesportbund Brandenburg beispielsweise hat für seine ehrenamtlich Tätigen Personen eine pauschale Unfallversicherung mit der VBG abgeschlossen. Der Kreis der Personen, die hierunter fallen sind:

- Vorstände
- Ehrenamtlich Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter, Wettkampfleiter etc.

Hinweis: Die Sportvereine sollten eine namentliche Aufstellung dem LSB Brandenburg übergeben

Sportvereine / -verbände die hauptberufliche Mitarbeiter anstellen sind verpflichtet Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung an die VBG abzuführen.

Damit eine wirksame Meldung entsteht, muss ein Aktenzeichen von der Berufsgenossenschaft angelegt werden. Hierfür kann nur ein kleiner Kreis von Berechtigten tatsächlich wirksam melden:

1. **Ärzte oder der Hausarzt des Verunfallten**
2. **Der Arbeitgeber (d.h. der betroffene Verein)**
3. **Der Verunfallte selbst.**

Der Arbeitgeber ist zu einer Meldung mit Unfallanzeige erst dann verpflichtet, wenn eine 3 tägige Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Eine Meldung mit Aktenzeichen stellt sicher,

- dass ggf. Spätfolgen erfasst und behandelt werden können
- dass der behandelnde Arzt (z.B. Orthopäde, Augenarzt, Zahnarzt) Leistungen bei der BG abrechnen kann
(ansonsten rechnet der Arzt über die gesetzlichen Krankenkassen oder als private Leistung ab, da ihm das Aktenzeichen der BG fehlt)

Weitere Informationen über www.vbg.de

Zur Verfügung gestellt von:

